

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 27.10.2022

Nr. 40/2022

**Wahlordnung für die Wahl des Senats (WahlO)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54) vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen am 19.10.2022.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren.....	3
§ 3 Wahlausschuss.....	3
§ 4 Wahlleitung.....	4
§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	4
§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	5
§ 7 Wahlausschreibung	6
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	6
§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge	7
§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	8
§ 11 Wahlbekanntmachung	8
§ 12 Durchführung der Wahl	9
§ 13 Authentifizierung	9
§ 14 Stimmabgabe.....	10
§ 15 Störung der elektronischen Wahl	10
§ 16 Auszählung	11
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl	12
§ 19 Technische Anforderungen	13
§ 20 Niederschriften.....	13
§ 21 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen.....	14
§ 22 Wahlprüfung	14
§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken.....	15
§ 24 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Senats der HMTMH.
- (2) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. ²Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ³Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen pro wahlberechtigter Person entspricht der Anzahl der Sitze der jeweiligen Gruppe.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und ist für diese in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehört je eine Vertretung der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, auf Aufforderung der Hochschulleitung vom Senat zu bestimmen. ²Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. ³Kommt dies nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Hochschulleitung die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studentengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt.
- (5) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ³Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur bei einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium aus dem Wahlausschuss abberufen werden.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 4 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung nimmt der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wahr. ²Er oder sie kann zur Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen. ³Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ²Die Wahlleitung legt einen Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest. ³Der Wahlzeitraum beträgt grundsätzlich 5 Tage.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlberechtigung).

(2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen zu gliedern.

²Je eine Gruppe bilden

- a) die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe)
- b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe)
- c) die Studierenden (Studierendengruppe) und
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen.

³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe er oder sie das Wahlrecht ausüben will. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen

vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) ¹Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 7 Abs. 1, die in eine Anlage zur Wahlausschreibung aufzunehmen sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁶Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

(7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.

(9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht

wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

(2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung werden die betroffenen Wahlberechtigten benachrichtigt.

(4) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Gleichzeitig versendet die Wahlleitung die Wahlausschreibung elektronisch an die Wahlberechtigten. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das zu wählende Organ,
2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze.

(2) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die jeweils einen Kandidaten oder eine Kandidatin benennen können.

(2) ¹Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 6 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss den Kandidaten bzw. die Kandidatin mit Namen, Vornamen, Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der Kandidatur einverstanden ist und die Wahl für den Fall der Wahl annehmen will. ⁴Es kann eine Bezeichnung angegeben werden, unter der der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

(6) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll § 16 Abs. 5 S.2 NHG Berücksichtigung finden.

§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,

3. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
4. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die betroffene Person hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung elektronisch unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 10 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, dass für eine Gruppe nur so viele wählbare Mitglieder oder zugelassene Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Gruppen aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten aller Wahlvorschläge für eine Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. eine Nachwahl nach § 18 Absatz 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten größer ist als die Zahl der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze.

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe,
3. die Regelungen für die Stimmabgabe,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,

5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 17 Abs. 1 und 2
6. den Standort des öffentlichen Wahlraums.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.

(2) ¹Die Wahlleitung veranlasst die Übersendung der Wahlunterlagen. ²Die Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlunterlagen in elektronischer Form. ³Die Unterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. ⁴Das Wahlportal ermöglicht den Aufruf eines elektronischen Stimmzettels zur Stimmabgabe. ⁵Die wahlberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit den Zugangsdaten umzugehen.

(3) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an dem bekannt gemachten Standort oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.

(4) ¹Es wird nach Mehrheitswahl gewählt, d. h. es sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit der Bezeichnung als Zusatz aufzuführen. ²Bei jedem bzw. jeder Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. ³Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Stimmen abgegeben werden können.

§ 13 Authentifizierung

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) ¹Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlportal. ²Sie kann auch über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal geschehen. ³Die Stimmabgabe wird in elektronischer Form, persönlich und unbeobachtet vorgenommen. ⁴Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁶Ein Absenden

der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wähler bzw. den Wähler zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(5) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss in anonymisierter und verschlüsselter Form erfolgen.

(6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in dem Wahlraum möglich, der in der Wahlbekanntmachung genannt ist.

§ 14 Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten.

(2) ¹Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe. ²Stimmenhäufung ist zulässig.

§ 15 Störung der elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gemacht werden.

(2) ¹Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen

beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. ²Anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ³Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer zu dokumentieren. ⁴Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 16 Auszählung

(1) Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Das Ergebnis der Wahl wird durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses durch die Wahlleitung festgestellt. ²Der Ausdruck wird von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet.

(2) Das Wahlergebnis wird wie folgt festgestellt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(3) ¹Die der Gruppe zustehenden Sitze werden auf die Kandidierenden der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt.

²In gleicher Weise werden die Stellvertreter/innen bestimmt.

(4) Wenn gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(5) ¹Die Wahl ist für den Senat zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist,

haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

(6) ¹Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ²Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Personen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Gruppe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit des Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine stellvertretende Person mehr nachrücken kann. ²Eine entsprechende Feststellung hat der Senat zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des Senats verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Senats in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn der Senat aufgelöst ist. ²Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Senats statt, so entfällt die Wahl des Senats bei der nächsten turnusmäßig vorgesehenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der

regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neugewählten Senat bis zur übernächsten Wahl amtierenden werden.

§ 19 Technische Anforderungen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen verloren gehen können.

(3) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.

(4) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 20 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses inklusive der Freigabe und des Schließens des Wahlvorgangs sowie der Auszählung.

(2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. ³Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.

(3) Wahldokumente sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 21 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fristen beginnen und laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Hochschule vorlesungsfrei sind. ²Der Tag der Frist ist in diesen Fällen am nächsten Vorlesungstag der Hochschule.

(2) Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt online durch die Wahlleitung.

§ 22 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter ist zulässig, sofern der Einspruch die Wahl der Gruppe betrifft, zu deren Wahl der oder die Wahlberechtigte zugehörig ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. ²Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. ³Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung unverzüglich neu fest. ⁴Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 23 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt regelmäßig 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. ²Sofern eine Wahl verspätet stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats, sobald dieser nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung des Senats beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Senats geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des Senats stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten Wahl gewählten Senats enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Senats.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 22.12.2020 außer Kraft.